

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 14

Diez, Dienstag den 18. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Ruß- bäumen.

Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstel-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

lung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Rußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 Ztm., einer Mindestlänge von 100 Ztm. und einer Mindestbreite von 20 Ztm.,
2. alle stehenden Balnusbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 Ztm. über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 Ztm. aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Rußbaumholz (wie z. B. Möbel).

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Verstand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 Mark nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht. Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Rußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 Btm. zu 20 Btm. nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Melde Scheine für Rußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den Landratsämtern, Kreisämtern und Polizei-Präsidien.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Rußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Rußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Mohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestands-erhebung für Rußbaumholz“.

Frankfurt (Main), den 15. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreauzeiten — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und, auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 103.

Diez, den 14. Januar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1909, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

S. B.

Bimmermann.

An die Herren Bürgermeister

der nachbenannten Gemeinden.

Der Petroleumbedarf für Monat Januar 1916 für landwirtschaftliche Zwecke und die Heimarbeiter, sowie für solche Haushaltungen, deren Petroleumbedarf besonders dringend ist, kommt in den nächsten Tagen durch die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Duisburg nach untenstehendem Plare zur Verteilung. Das Ihnen zugewiesene Quantum wird Ihnen durch den Straßenwagen der genannten Gesellschaft, der nach jeder Gemeinde fährt, direkt geliefert werden. Nur die Gemeinden Obernhof, Weinähr, Bernassau-Schuenen, Dienethal, Dornholzhausen, Oberwies, Miffelberg, Sulzbach müssen das zugewiesene Petroleum in Nassau abholen. Auch die Bezahlung erfolgt direkt an den Kutscher, und zwar ist für jedes Liter der mit der Gesellschaft vereinbarte Preis von 23 Pfg. zu zahlen. Im übrigen gelten die bestehenden Bestimmungen.

Verteilungsplan.

Es erhalten:

Bezirk Rahenelsbogen:

Meckenroth	80 L.
Schönborn	240 L.
Allendorf	140 L.
Ebertshausen	60 L.
Klingelbach	180 L.
Wassenbach	100 L.
Diebrich	160 L.
Steinsberg	80 L.
Bernbroth	120 L.
Mittelfischbach	60 L.
Oberfischbach	100 L.
Nettert	160 L.
Ergeshausen	60 L.
Gerold	100 L.
Rördorf	240 L.
Bremberg	140 L.
	2020 L.

Bezirk Singhofen:

Noth	100 L.
Niedertiefenbach	100 L.
Vollschied	120 L.
Pohl	120 L.
Singhofen	460 L.
Attenhausen	200 L.
Seelbach	160 L.
	1260 L.

Bezirk Nassau:

Obernhof	120 L.
Weinähr	140 L.
Winden	220 L.
Bimmerschied	40 L.
Hömburg	180 L.
Tausenau	280 L.
Kemmenau	100 L.
Bergnassau-Schuenen	180 L.
Dienethal	100 L.
Dornholzhausen	100 L.
Oberwies	80 L.
Miffelberg	40 L.
Sulzbach	100 L.
	1680 L.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer Mitteilung des Proviantamtes in Coblenz vom 10. d. Mts. deckt die Zufuhr an Heu nicht annähernd den Heeresbedarf, weshalb die Anordnung von Landlieferungen gemäß § 16 des Kriegszeitungsgesetzes beantragt worden ist. Bevor nun diese Landlieferungen in Wirksamkeit treten, vergeht jedoch voraussichtlich noch einige Zeit, weshalb das Proviantamt, um einem Versagen in der Heuversorgung vorzubeugen, gebeten hat, die Kreiseingefessenen nochmals dringend um Zuführung von Heu an das Proviantamt zu ersuchen.

Falls der Bedarf für die nächste Zeit durch Ankauf nicht gedeckt werden kann, muß derselbe im Wege der Requisition sichergestellt werden. Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 97.

Frankfurt (Main), 11. Januar 1916.

Betr.: Preise für Benzol gemischt mit Schwefeläther.

Bekanntmachung.

Das Generalkommando teilt gemäß R. M. Nr. 2667/12. 15. A 7 V mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum entlosuoltem Benzol, das in diesem Zustande bei kaltem Wetter erstarrt und somit als Motorenbetriebsstoff unverwendbar wäre, zur Erhöhung der Kältebeständigkeit von nun an Schwefeläther beimischt.

Für die Mischungen, die von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens genehmigt sind, werden gemäß § 4 der „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ Nr. 235/7. 15. A 7 V vom 1. August 1915 folgende Höchstpreise für je 100 Kg. festgesetzt:

Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther)	70.— Mark,
Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther)	74.50 Mark,
Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther)	78.50 Mark.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 48/15.

Frankfurt a. M., den 3. 1. 1916.

Betr.: Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 96 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden hiermit für den Monat Januar jede Art Sonderausverkäufe, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich ersuche mir bestimmt binnen 5 Tagen die Zahl der im Jahre 1915 ausgestellten Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten anzugeben.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

npt. Die in Aussicht genommene Syndizierung des Viehhandels und die Versorgung der Städte mit Fleisch. Man schreibt uns: Die Regelung des Vieh- und Fleischmarktes war bekanntlich Gegenstand der Beratung in der Sitzung der Kammervorstehenden, die in der vergangenen Woche im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat. Wie wir hören, ist beabsichtigt, die Versorgungsregelung mit Vieh und Fleisch nicht wie bisher durch Festsetzung von Höchstpreisen für das auf die Märkte gebrachte Vieh herbeizuführen, es soll vielmehr versucht werden, zwischen den Produzenten, den Händlern und den Vertretern der Verbraucher eine ineinandergreifende Organisation zu schaffen, die unter Aufsicht des Staates neben der planmäßigen Versorgung der Verbrauchsgebiete mit Schlachtvieh auch die Regelung der Preisfrage herbeiführen soll. Zu diesem Zweck sollen gemäß des § 15 b der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 die Landwirte, Händler und Fleischer, die in der Provinz Handel mit Vieh treiben, sowie die Vereinigungen von Landwirten oder Händlern in den einzelnen Provinzen zu Viehhandelsverbänden vereinigt, d. h. es sollen zum Betreiben des Handels mit Vieh nur die Mitglieder dieser Verbände und der Verband selbst berechtigt sein. Diese Verbände sollen ihren Sitz in den Provinzhauptstädten haben. Es ist vorgesehen, daß sie ihre Geschäfte durch einen Vorstand führen, dessen Mitglieder teils von den Oberpräsidenten aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Viehhändler, teils von den Landwirtschaftskammern ernannt werden sollen. Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite stehen, der den interessierten Verbänden, insbesondere auch den Verbrauchern, eine erweiterte Einflußnahme gestattet. Diesen Verbänden wird die Ueberwachung und Regelung der Beschaffung und des Absatzes von Vieh übertragen werden. Sie sollen nach entsprechenden Verhandlungen mit den verbrauchenden Kommunalverbänden zu allgemein gültigen Vereinbarungen über die zu zahlenden Preise und die zur Deckung der Transportkosten, Versicherungs- und sonstigen Kosten erforderlichen Aufschläge befugt sein. Bei diesen Festsetzungen ist eine weitgehende Mitwirkung der zuständigen Staatsbehörden vorgesehen. Der gesamte Handel soll auf Grund von Schlupfscheinen vor sich gehen und auf den realen Viehhandel beschränkt bleiben. Als erstes soll die Bildung der Viehhandelsverbände in die Wege geleitet werden, und es steht zu erwarten, daß schon in der nächsten Zeit derartige Verbände in den einzelnen Provinzen ins Leben gerufen werden, die voraussichtlich zu einer alle Teile befriedigenden Regelung des Vieh- und Fleischmarktes führen werden, die es weiter ermöglichen, die außerordentlichen Schwierigkeiten, die eine Festsetzung von Höchstpreisen für Rindvieh mit sich bringt, zu vermeiden.

!!! Säuglingspflege als Unterrichtsgegenstand.

Die Regierung in Wiesbaden hat in einer an die Kreis- und Schulinspektionen und die Schuldeputationen gerichteten Verfügung die Aufmerksamkeit auf die Einführung der Säug-

lingspflege als Unterrichtsgegenstandes in den Mädchen Schulen gerichtet. Es ist das erste Mal, daß eine preussische Regierung das tut. Zweifellos wird man im Hinblick auf die furchtbaren Menschenopfer, die der Weltkrieg fordert, in nächster Zukunft diesem Gegenstand: eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und es ist jetzt schon als sicher anzunehmen, daß zu den Faktoren, die bisher schon für Säuglingspflege und damit für eine gesunde Entwicklung unserer Volkskraft wirkten, auch die Schule hinzutreten wird, obgleich der Widerspruch von pädagogischer Seite nicht ausbleiben wird. Schon seit geraumer Zeit ist von ärztlicher und teilweise auch von pädagogischer Seite die Einführung des erwähnten Unterrichtsgegenstandes gefordert worden. Namentlich ist dies erst kürzlich in einer Abhandlung geschehen, welche Geh. Medizinalrat Professor Dr. Erich Reizer und Schulkat. Max Gerke in der „Zeitschrift für Säuglingschuh“ veröffentlicht haben. Interessant ist, was sie darin über praktische Versuche, die in Greifswald gemacht wurden, mitteilen. Mit Genehmigung der Behörde wurde in dieser Stadt in den Monaten Juni und Juli des vorigen Jahres ein Schulkursus für 12- und 14jährige Mädchen der Mittel- und Volksschulen abgehalten. Der Lehrgang umfaßte Physiologie des Säuglings, die Grundsätze der richtigen Säuglingspflege: Reinlichkeit, natürliche Ernährung, Pünktlichkeit. Alle Dinge, die nur vor älteren Mädchen und Frauen zu besprechen sind, wurden ausgeschaltet. Die Kurse wurden im Hörsaal der Kinderklinik abgehalten und bestanden in theoretischen Vorlesungen, erteilt von Professor Reizer und Schulkat. Gerke, an die sich praktische Übungen, geleitet von der Oberärztin der Klinik, angeschlossen. Dies war der erste derartige Kursus, der in Deutschland abgehalten wurde. In England, Amerika und Belgien scheinen diese Kurse, wie der Verfasser des erwähnten Artikels mitteilt, schon verbreitet zu sein.

Handel und Gewerbe.

— Höhere Papierpreise. Man berichtet uns: Die Fabrikantenvereinigung „Normalpapier“ ließ eine weitere Preiserhöhung eintreten für ihre Erzeugnisse und zwar für die Normalpapiersorten 1a—3b in Höhe von 10 Proz. Die Preiserhöhung tritt sofort in Wirkung. Als Ursache derselben sind die schwierige Beschaffung der Rohstoffe u. die erschwerte Herstellung überhaupt zu bezeichnen.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Samstag, den 22. Januar 1916 von vormittags 11 Uhr sollen in den Fürstlichen Walddistrikten: „Hinterer Hocht“, „Hirschberg“ und „Herrnwald“ 264 Alm. Buchen-Scheit und Knüppel und 7550 Buchen-Wellen öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft am dem Eppendorfer Wege am Hirschberger Felde. (8101)

Holzversteigerung.

Freitag, den 21. Januar 1916,
vormittags 11 Uhr

anfangend werden im Altdiezer Gemeindefeld Distr. Altdiezer 13 b, Reifheck und Heilgeswies:

379 Alm. Buchen-Scheit und Knüppel
2130 dergl. Wellen

versteigert.

Anfang am Scheuermweg.

Altdieze, den 17. Januar 1916.

(8106)

Sprenger, Bürgermeister.